



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVObI. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Rettungsdienstträger kann gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1151) und andere Leistungserbringer damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Beauftragung nach Absatz 1 sollen Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Dritter“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 4“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Dritte“ durch die Wörter „gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zu den Aufgaben der ÄLRD gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.“

4. In § 20 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt

5. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind im jeweiligen Rettungsdienstbereich nicht antragsberechtigt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Das geltende Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVObI. S. 896), ist in Bezug auf die Möglichkeit der Beauftragung nach § 5 SHRDG zur operativen Erfüllung der rettungsdienstlichen Leistungen zu konkretisieren.

Das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz wird an die in der EU-Richtlinie 2014/24 normierte und vom Bundesgesetzgeber übernommene Bereichsausnahme für Leistungen des Rettungsdienstes angepasst. Es soll den Rettungsdienstträgern ermöglicht werden, auch ohne eine europaweite Ausschreibung und die weiteren im 4. Teil des GWB beschriebenen Bedingungen die Vergabe von Leistungen für den Regelrettungsdienst vorzunehmen. Mit der Aufnahme der Möglichkeit zur Anwendung der vergaberechtlichen Option der Bereichsausnahme ändert sich die Sicherstellungsverpflichtung für die Rettungsdienstträger nicht. Nach wie vor ist es dem Rettungsdienstträger auch möglich, die operative Leistungserbringung selbst vorzunehmen. Auch an dem bestehenden Submissionsmodell und der öffentlich-rechtlichen Vertragsausgestaltung als Dienstleistungsauftrag wird festgehalten.

Damit die Rettungsdienstträger künftig die Option der Bereichsausnahme rechtssicher anwenden können, ist es notwendig, dass das Landesrettungsdienstgesetz nicht mehr von einer Gleichrangigkeit der operativen Aufgabenerfüllung durch gewerbliche und gemeinnützige Leistungserbringer ausgeht.

Die Eröffnung der Möglichkeit zur Beschränkung der Beauftragung von gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen ist schon deshalb in das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz aufzunehmen, weil die konkrete Entscheidung des Rettungsdienstträgers als öffentlichem Auftraggeber grundsätzlich Vorrang haben muss gegenüber einer landesrechtlichen Regelung. Es würde insoweit anderenfalls gerade nicht möglich sein, das Unionsrecht einheitlich anzuwenden und auszulegen. Zudem geht auch der nationale Gesetzgeber davon aus, dass es sich bei dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz um eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG handelt (BT-Drs. 18/6281, S.56). Eine divergierende Umsetzung der Vergaberichtlinie auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen wettbewerbs- und vergaberechtlichen Standards führen. Soweit diesbezüglich etwas Abweichendes für die Bereichsausnahme Rettungsdienst gelten sollte, hätte dies im Gesetz selbst oder aber jedenfalls in den Gesetzgebungsmaterialien konkret Niederschlag finden müssen, und zwar auch unter Berücksichtigung,

dass die Landesgesetzgeber weiterhin Spielraum für eigene Landesvergabegesetze hätten haben sollen. Deshalb muss es auch den Rettungsdienstträgern in Schleswig-Holstein ermöglicht werden eine entsprechende Vergabe unter Nutzung der Bereichsausnahme des § 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB im Einklang mit dem Landesrecht vorzunehmen.

In der Bereichsausnahme ist zwar eine Befreiung von den strengen Formregeln des Vergaberechts zu sehen, die aber nicht von der Durchführung eines nach dem EU-Primärrecht erforderlichen fairen und transparenten Auswahlverfahrens nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entbindet.

Denn schließlich ist jeder Rettungsdienstträger verpflichtet, den Rettungsdienst nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 SHRDG zu erbringen. Dies kann in der Regel nur durch Wettbewerb nachgewiesen werden, insbesondere, wenn es darüber mit den Kostenträgern zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Es könnten direkte Beauftragungen gegen den Grundsatz der „Haushaltseffizienz“ und des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 75 GO verstoßen, da nicht belegt werden könnte, dass die Kosten dem Markt tatsächlich entsprechen.

Hans-Hinrich Neve  
und Fraktion

Marret Bohn  
und Fraktion

Dennys Bornhöft  
und Fraktion